

Bundessozialgericht

5 RKn 7/68

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
10. Oktober 1968

RegObersekretär
Schriftführer

..... ,
Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

..... ,
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1968 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,
Bundesrichter	S c h r ö d e r ,
Bundessozialrichter	van B ü r c k und
Bundessozialrichter	B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. Ok-
tober 1967 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Im Streit ist noch die Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1964 bis zum 31. März 1965.

Der im Jahre 1918 geborene Kläger, der seit 1951 als Lehrhauer tätig gewesen war, erlitt am 19. Mai 1964 einen Arbeitsunfall, wegen dessen Folgen er noch eine Unfallrente in Höhe von 40 % der Vollrente bezieht; seit dem 5. Oktober 1964 ist er als Kauenwärter beschäftigt. Seinen Antrag vom 6. Oktober 1964 auf Gewährung der Rente wegen Berufsunfähigkeit lehnte die Beklagte unter Verweisung ua auf die Über-
tagetätigkeiten als Stellwerkswärter, 2. Maschinist, Lampenstubenaufseher und Kesselwärter ab; hiernach liege auch verminderte bergmännische Berufsfähigkeit nicht vor. Der Widerspruch des Klägers gegen diesen Bescheid wurde zurückgewiesen.

Vor dem Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen beschränkte der Kläger seinen Anspruch auf Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit. Seine Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, er könne noch Arbeiten der Lohngruppe II über Tage (LGr II üdT), zB als 2. Maschinist und Kesselwärter verrichten, die seiner bisherigen Arbeit als Lehrhauer im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig seien.

Das Landessozialgericht (LSG) hat dieses Urteil unter Zurückweisung der Berufung des Klägers im übrigen dahin abgeändert, daß die Beklagte Bergmannsrente wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit für die Zeit vom 1. Oktober 1964 bis zum 31. März 1965 zu gewähren hat.

-3-



- 3 -

Zur Begründung wird ausgeführt, nach den eingeholten ärztlichen Gutachten sei der Kläger in der vorgenannten Zeit zu höher bezahlten Arbeiten als solchen der LGr II übt nicht tauglich gewesen, während er seit dem 1. April 1965 wieder in der Lage sei, jedenfalls Arbeiten der LGr I übt zu verrichten, auf die sich ein Lehrhauer im Rahmen des § 45 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) verweisen lassen müsse. Dagegen seien die Tätigkeiten der LGr II gegenüber der Lehrhauertätigkeit nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Die Beklagte nehme zu Unrecht an, Tätigkeiten der Lohngruppen II und III seien der Lehrhauertätigkeit deshalb im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig, weil für sie in Betrieben mit durchgehender Arbeit ein tariflicher Zuschlag von 10 % gezahlt wird. Dieser Zuschlag müsse vielmehr bei Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von Verweisungstätigkeiten unberücksichtigt bleiben. Das folge schon daraus, daß nach Auskunft des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau dieser Zuschlag nicht an bestimmte Berufe bzw. an bestimmte Arbeitergrad-Schlüsselnummern geknüpft sei, sondern nur für bestimmte Arbeitsplätze aller Lohngruppen über Tage als Sonderlohnausgleich gezahlt werde. Es sei nicht zulässig, bei der Gleichwertigkeitsprüfung die einzelnen Berufe nochmals aufzuspalten und sie danach zu unterscheiden, ob sie in Betrieben mit durchgehender Arbeit oder in sonstigen Betrieben verrichtet werden. Individuelle Besonderheiten dürften bei der Bewertung von Verweisungstätigkeiten nicht ausschlaggebend sein; arbeitsplatzgebundene Zuschläge müßten daher außer Betracht bleiben. Auch hätten die Tarifpartner, wie die vom Unternehmensverband eingereichten Unterlagen zeigten, nicht die Absicht gehabt, die Tätigkeit in Betrieben mit durchgehender Arbeit höher zu bewerten als entsprechende Tätigkeiten in sonstigen Betrieben. Der Zuschlag für Arbeiten in den genannten Betrieben könne auch nicht mit den tariflichen Zuschlägen verglichen werden, wie sie für qualifizierte Arbeiten, zB bei der Metallverarbeitung, allgemein gezahlt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Bei solchen Zulagen sei offensichtlich an eine Erhöhung des tariflichen Schichtlohnes gedacht worden. Im Gegensatz hierzu handele es sich bei der zehnprozentigen Vergütung für die von § 23 des Arbeitermanteltarifvertrages (ArbMTV) erfaßten Arbeiten um einen teilweisen Lohnausgleich für die unter dem Stichwort "Beseitigung regelmäßiger Mehrarbeit" im Jahre 1956 erfolgte Rückführung der damals wöchentlich durchschnittlich 56 Stunden betragenden Arbeitszeit der mit ununterbrochen fortlaufenden Arbeiten beschäftigten Arbeiter auf 48 Stunden. Sie sei nicht Teil des Tarifschichtlohnes und werde daher auch nur für tatsächlich verfahrenene planmäßige Pflichtschichten sowie für Tarifurlaubsschichten gewährt, nicht aber für Mehrarbeitschichten und für sonstige vergütete, aber nicht tatsächlich verfahrenene Schichten. Der Zuschlag könne daher allenfalls mit den Zuschlägen für Mehrarbeit oder für Überstunden verglichen werden; solche Zuschläge seien bei Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit von Verweisungsberufen aber nicht zu berücksichtigen.

Der Kläger sei somit in der Zeit von Oktober 1964 bis März 1965 vermindert bergmännisch berufsfähig gewesen. Wegen der möglichen Auswirkung auf den Rentenbeginn habe es noch der Prüfung bedurft, ob nicht nur ein Anspruch auf Rente auf Zeit begründet gewesen sei. Jedoch habe nach dem Zustand des Klägers zur Zeit des Rentenbeginns noch keine hinreichend begründete Aussicht bestanden, daß die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein werde.

Das LSG hat die Revision zugelassen. Mit der Revision rügt die Beklagte unrichtige Anwendung des § 45 Abs. 2 RKG. Der Kläger sei in der streitigen Zeit noch in der Lage gewesen, in Energiebetrieben zB als Kesselwärter oder als 2. Maschinist (LGr II üBT) zu arbeiten. Nach ständiger

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Rechtsprechung könne ein Lehrhauer im Rahmen des § 45 Abs. 2 RKG auf die Tätigkeiten der LGr I üBT verwiesen werden; diese seien der Lehrhauertätigkeit gegenüber im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Der Schichtlohn der LGr II üBT einschließlich des Zuschlags von 10 % habe aber in der hier streitigen Zeit stets über dem Schichtlohn der LGr I üBT und damit innerhalb der Gleichwertigkeitsgrenze gelegen.

Gemäß ständiger Rechtsprechung sei bei dem Lohnvergleich nach § 45 Abs. 2 RKG von den Tariflöhnen auszugehen, die für einen im wesentlichen die gleichen Verhältnisse aufweisenden Bezirk durch Tarifvertrag festgesetzt sind. Nach der Lohnordnung (LO) für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau stehe aber a l l e n im rheinisch-westfälischen Bergbau tätigen und unter § 23 ArbMTV fallenden Arbeitern tariflich ein um 10 % erhöhter Schichtlohn zu. Durch die Gewährung dieses Zuschlags erhöhe sich die "Wertigkeit" der Arbeiten in kontinuierlichen Betrieben. Es handele sich dabei nicht etwa um einen für konkrete Mehrleistungen gewährten Zuschlag; er stelle auch weder eine Vergütung für Mehrarbeit noch eine Erschwerniszulage dar. Mit dem Zuschlag von 10 % werde vielmehr ein Qualifikationsmerkmal der so besser bezahlten Tätigkeiten berücksichtigt. Die Gewährung des Zuschlages für durchgehende Arbeiten sei als wichtiges Indiz dafür anzusehen, daß diese Arbeiten in Wirklichkeit nicht mehr zu den Tätigkeiten zählen, die sonst in der LGr II aufgeführt sind.

Der Zuschlag sei nicht im Zusammenhang mit der Arbeitszeit zu betrachten, sondern im Zusammenhang mit der tariflichen Regelung, w a n n Schichten zu verfahren sind. Die Arbeit in kontinuierlichen Betrieben sei in den Manteltarifverträgen unter der Überschrift "Ruhetage" geregelt. Den in diesen Betrieben tätigen Arbeitern habe man weder den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

arbeitsfreien Sonntag, noch den wöchentlichen Ruhetag garantieren können; hier gelte vielmehr eine besondere Schichtordnung. Der Zuschlag werde wegen dieser eigentümlichen Gestaltung des zeitlichen Arbeitsablaufs mit wechselnden Schichtzeiten gewährt; es werde also eine Eigenart der Tätigkeit abgegolten. Damit erhöhe sich auch der soziale Wert dieser Tätigkeiten; sie böten eine günstigere Gelegenheit zum Lohnerwerb als ähnliche Tätigkeiten in anderen Betrieben. Demgemäß sei der Zuschlag bei Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit nach § 45 Abs. 2 RKG zu berücksichtigen.

Die Tätigkeiten, auf die der Kläger verwiesen werde, seien der Lehrhauertätigkeit auch nach Ausbildung, Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichbar; das gelte zumindest für die Tätigkeit des 2. Maschinisten in Energiebetrieben, der kleinere Maschinen oder maschinelle Einrichtungen zu führen und zu betreuen habe.

Die Beklagte beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom
30. September 1966 zurückzuweisen.

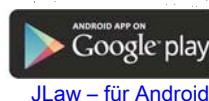
Der Kläger beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für richtig. Insbesondere weist er darauf hin, daß nach dem Willen der Tarifparteien der Zuschlag von 10 % nicht Bestandteil des Schichtlohnes sein solle.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

II

Die Revision der Beklagten ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Das LSG hat dem Kläger zu Recht die Bergmannsrente für die hier noch streitige Zeit zugesprochen. Er war während dieser Zeit vermindert bergmännisch berufsfähig im Sinne von § 45 Abs. 2 RKG. Seiner bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit als Lehrhauer, die er aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verrichten konnte, sind die Tätigkeiten der LGr II der LO für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, die er nach den Feststellungen des LSG bestensfalls noch verrichten konnte, nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Die relative Differenz zwischen dem für Lehrhauer (vom 3. Dienstjahr an) um 5 % gekürzten Gedingerichtsatz und dem Schichtlohn der LGr II übt, der nach den früheren Lohnordnungen über 21 % ausgemacht hatte, hat sich zwar nach den hier maßgeblichen Lohnordnungen (zum 1.7.1964 und zum 1.1.1965) auf etwa 20,3 % verringert, jedoch hat, wie bereits im Urteil des Senats vom 27. Oktober 1966 (SozR Nr. 24 zu § 45 RKG) ausgeführt wird, diese Verschiebung nicht bewirkt, daß die Tätigkeiten der LGr II übt seither als der Lehrhauertätigkeit im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig anzusehen wären.

Der Ansicht der Beklagten, die Verweisung eines Lehrhauers auf Tätigkeiten der LGr II (und auch III) übt sei dennoch statthaft, soweit für diese Tätigkeiten in den Betrieben mit durchgehender Arbeit (kontinuierliche Betriebe) ein Zuschlag in Höhe von 10 % zum Schichtlohn gezahlt wird und sich dadurch die relative Differenz zum tariflichen Lehrhauerlohn wesentlich verringert, vermag der Senat nicht zu folgen. Das LSG hat zu Recht erkannt, daß dieser Zuschlag bei Prüfung der Gleichwertigkeit nach § 45 Abs. 2 RKG nicht

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu berücksichtigen ist. Allerdings ist der Beklagten darin beizupflichten, daß es sich um eine tariflich vereinbarte Vergütung handelt, die allen Arbeitern im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau, die in bestimmten Betrieben in Wechselschichten beschäftigt sind, zusteht, also nicht etwa nur um eine außertarifliche Zusatzleistung für bestimmte Arbeitsplätze. Das allein genügt jedoch nicht; es kommt vielmehr weiter entscheidend darauf an, ob durch diese Vergütung die Tätigkeit der begünstigten Arbeiter im Vergleich zur Tätigkeit der gleichen Arbeiterdienstgrade in anderen Betrieben wirtschaftlich höher bewertet wird. Das ist aber nicht der Fall.

Nach § 23 des ab 1. Januar 1963 gültigen Manteltarifvertrages für die Arbeiter des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues beträgt für die Arbeiter, die in Kokereien, Kohlenwertstoff- und Energiebetrieben mit werk- und sonntags ununterbrochen fortlaufenden Arbeiten in Wechselschichten beschäftigt sind, die regelmäßige Arbeitszeit im 4-Wochen-Durchschnitt - einschließlich der Sonntage - unter Gewährung von Ruhetagen 42 Stunden in der Woche; der normale Schichtwechsel erfolgt dabei nach besonderen Schichtenplänen. Das gleiche gilt für diejenigen Arbeiter, die durch Hilfs- und Nebenarbeiten rhythmusmäßig dreischichtig werk- und sonntags an die vorstehend genannten Arbeiten gebunden sind. Eine entsprechende Regelung enthielt bereits § 22 des ArbMTV in der ab 1. Mai 1959 gültigen Fassung. In § 7 des Tarifvertrages (TV) über die Einführung der 5-Tage-Woche im Ruhrbergbau vom 20. April 1959 ist der Lohnausgleich für die Ruhetage der vorgenannten Arbeiter dahin geregelt, daß für jede tatsächlich verfahrenere planmäßige Pflichtschicht und für jede Tarifurlaubsschicht zunächst 13 %, dann 12 % und schließlich vom 1. Mai 1961 an 10 % des tariflichen Schichtverdienstes vergütet wird. Der Anspruch auf diese

- 9 -

Prozentsätze besteht nur bei den auch an Sonntagen in vollem Umfang durchgeführten Arbeiten. Aus einer weiteren Einschränkung in § 7 Abs. 3 des oa TV ergibt sich, daß diese Regelung auf die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 56 auf 48 Stunden zum 1. September 1956 bzw. 1. Januar 1957 zurückgeht (TV über die Arbeitszeitverkürzung in Kokereien usw. vom 31. Juli 1956). In den Lohnordnungen ist sie seit dem 1. Mai 1959 jeweils am Schluß wiedergegeben.

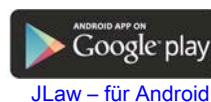
Bei dem Zuschlag, um dessen Berücksichtigung es in diesem Rechtsstreit geht, handelt es sich im Grunde um einen Lohnausgleich. Eine Erhöhung der Löhne wurde anläßlich der generellen Arbeitszeitverkürzung für alle Arbeiter tariflich vereinbart, um sicherzustellen, daß deren Einkommen durch die Arbeitszeitverkürzung nicht gemindert wurde. Für die hier maßgebliche Arbeitergruppe wurde neben der generellen tariflichen Anhebung der Schichtlöhne die hier strittige Sonderzulage zusätzlich gewährt, weil die Arbeitszeitverkürzung für diese Arbeitergruppen größer war als für die sonstigen Arbeiter. Es mögen auch andere Gründe für diesen besonderen Zuschlag eine Rolle gespielt haben, jedenfalls handelt es sich zumindest ursprünglich im wesentlichen um einen solchen Lohnausgleich für wegfallende Mehrarbeit. Da nun Gegenstand des Wertvergleichs nach § 45 Abs. 2 RKG nicht die effektive Höhe des jeweiligen Erwerbseinkommens, sondern der objektive wirtschaftliche Wert der Tätigkeiten ist, demgemäß also ein Mehrverdienst durch besondere Mehrarbeit (Überstunden, Zusatzschichten, Sonntagsarbeit uä) hierbei nicht berücksichtigt wird, kann auch eine Vergütung für den Wegfall dieses Mehrverdienstes nicht berücksichtigt werden. Es ist hierbei zu unterscheiden zwischen dem bei allgemeinen Arbeitszeitverkürzungen üblicherweise gewährten Lohnausgleich,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-10-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

der regelmäßig zu einer allgemeinen Erhöhung der Zeitlöhne führt und einem S o n d e r lohnausgleich für den Wegfall bisher regelmäßig geleisteter M e h r arbeit einzelner Arbeitnehmergruppen, durch die der Wegfall ihres bisherigen besonderen M e h r verdienstes ausgeglichen werden soll.

Aber auch, wenn man der Auffassung der Beklagten folgt, für die hier in Betracht kommende Zeit (1964/1965) sei der 10-prozentige Zuschlag für Arbeiter in kontinuierlichen Betrieben nicht mehr als echter Sonderlohnausgleich für die Reduzierung der Arbeitszeit in den Jahren 1956 und 1959, sondern im wesentlichen als Vergütung für die betriebsbedingte besondere Schichtenregelung (mit Sonntagsarbeit, unregelmäßigen Ruhetagen und ständig wechselnden Schichtzeiten) anzusehen, kommt man zum gleichen Ergebnis. Die Bindung an eine aus dem üblichen Lebensrhythmus herausfallende Schichtenregelung ist nicht so eng mit der Tätigkeit als solcher verknüpft, daß sie deren Charakter wesentlich verändern könnte. Die Tätigkeit etwa eines Maschinisten in einem Energiebetrieb wird nicht dadurch zu einer anderen Tätigkeit, daß der Betrieb von normaler auf durchgehende Arbeit - oder umgekehrt - umgestellt wird. Daß die Gewährung des Zuschlags nicht auf einer anderen, höheren Bewertung der Tätigkeit als solcher beruht, erhellt auch eindeutig daraus, daß er auch den Arbeitern in kontinuierlichen Betrieben nicht für alle verfahrenen Schichten, zB nicht für etwa über den maßgeblichen Schichtenplan hinaus geleistete Mehrschichten zusteht.

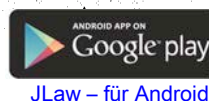
Berücksichtigt man zusammenfassend, daß der hier behandelte Zuschlag nicht an bestimmte Tätigkeiten gebunden ist (er kommt ua auch für Pförtner und Kauenwärter in Betracht), daß er nur solange gewährt wird, wie die Voraussetzungen der Kontinuität vorliegen und auch dann nur für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-11-



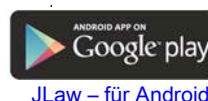
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

planmäßige Pflichtschichten, so ergibt sich, daß er nicht Ausdruck einer höheren wirtschaftlichen Bewertung der von den begünstigten Arbeitnehmern verrichteten Tätigkeit ist.

Auch ein Vergleich mit anderen tariflich vereinbarten Zulagen nach den hier zeitlich in Betracht kommenden Lohnordnungen rechtfertigt keine andere Beurteilung. Bei dem 10-prozentigen Zuschlag zum Lohn der LGr I a für Elektriker- und Metallarbeiter-Vorarbeiter handelt es sich ebenso wie bei den Zuschlägen für aufsichtführende Tätigkeiten sowie für Anschläger an Hauptförderschächten um die Gewährung höherer Löhne für höherbewertete Tätigkeiten, wobei man sich die Einrichtung einer besonderen Lohngruppe ersparen wollte; das gleiche gilt für die prozentuale Erhöhung des Schichtlohnes der LGr I a und II bei bestimmten qualifizierten Arbeiten (Schweißer, Bleilöter, Kesselkupferschmiede). Auch der Zuschlag von 0,45 DM bei der LGr I gilt nur für ganz bestimmte Tätigkeiten (Berufe), die von den Tarifparteien höher bewertet werden als die übrigen Tätigkeiten dieser Lohngruppe. Mit diesen Zuschlägen kann die hier in Betracht kommende Zulage, die nicht in der Art und dem Wert der Tätigkeit, sondern ausschließlich in der Bindung an eine besondere Schichtenregelung begründet ist, nicht verglichen werden. Sie entspricht vielmehr den Zuschlägen, die für Sonn- und Feiertagsarbeiten sowie für Nachtschichten gewährt werden; Zuschläge dieser Art sind aber bei der Prüfung der wirtschaftlichen Gleichwertigkeit verschiedener Tätigkeiten nicht zu berücksichtigen.

Da hiernach auch die am höchsten bewerteten Tätigkeiten, zu denen der Kläger in der streitigen Zeit noch gesundheitlich tauglich war, seinem Hauptberuf als Lehrhauer nicht im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig sind, bedarf es keiner Prüfung, ob es sich dabei um "Arbeiten von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten" i.S. von § 45 Abs. 2 RKG handelt.



Hinsichtlich der wegen des Rentenbeginns bedeutsamen Frage, ob der Kläger einen Anspruch auf "Dauerrente" oder lediglich einen Anspruch auf "Rente auf Zeit" nach § 72 RKG hatte, hat das LSG zutreffend entschieden, daß er einen Anspruch auf Dauerrente hatte. Entscheidend ist es für diese Frage, wie das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, ob, bezogen auf den Beginn der Bergmannsrente, begründete Aussicht bestand, daß die verminderte bergmännische Berufsfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein würde. Bei einer nachträglich für einen bereits abgelaufenen Zeitraum bewilligten Rente kommt es daher darauf an, ob dies rückblickend zu bejahen ist. Unangefochten hat das Berufungsgericht festgestellt, daß dies nicht der Fall ist. Demgemäß hat es zu Recht dem Kläger eine "Dauerrente" und nicht nur eine "Rente auf Zeit" zugewilligt. Auch insoweit ist daher das angefochtene Urteil nicht zu beanstanden.

Die Revision war somit zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

